

Gemäß § 57 Studienförderungsgesetz (StudFG) dienen Leistungsstipendien zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen. Gefördert werden können österreichische Staatsbürger/innen bzw. gleichgestellte Ausländer/innen und Staatenlose gem. § 4 StudFG.

Die Absolvierung des Studiums oder des Studienabschnitts muss innerhalb des Studienjahres erfolgen, in dem der Antrag gestellt wird.

Ein Leistungsstipendium darf € 750,00 nicht unterschreiten und € 1.500,00 nicht überschreiten. Die Zuerkennung erfolgt gem. § 61 (3) StudFG durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ der Universität und ist abhängig von der Anzahl der Stipendienwerber. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

A Voraussetzungen gemäß § 60 StudFG sind:

1. Die Einhaltung der Anspruchsdauer gem. § 18 des jeweiligen Studienabschnittes (das ist die gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe gem. § 19 (z.B. Schwangerschaft, Präsenzdienst, usw.).
2. Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Prüfungen, Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten von nicht schlechter als 2,0.*)
3. Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen: Erbringung der in Punkt B angeführten Unterlagen.

*) Mindestvoraussetzung für die Berücksichtigung im Auswahlverfahren.

B Weiters hat die/der Antragsteller/in vorzulegen:

1. Datenblatt (für Bachelor- und Masterstudierende und PhD Studierende)
https://lampx.tugraz.at/~tcvb/ARCH/leistungsstipendium_de
2. Zur Beantragung muss ein Portfolio mit herausragenden Arbeiten vorgelegt werden:
Bachelorstudierende: herausragende Arbeiten aus Entwerfen 1, Entwerfen 2, Entwerfen 3, Entwerfen spezialisierter Themen, Workshop 3 oder die entsprechenden Äquivalenzen laut Diplomstudium UG 2002
Masterstudierende: herausragende Arbeiten aus den Projektübungen I/II/III oder die entsprechenden Äquivalenzen laut Diplomstudium UG 2002 sowie beurteilte Diplomarbeiten
Doktoratsstudierende: hervorragende Dissertation

Aus organisatorischen Gründen muss das Portfolio bei BSc und MSc den folgenden Vorgaben entsprechen:

- Das Portfolio darf aus max. 3 Arbeiten bestehen.
- Es sind alle Darstellungstechniken erlaubt.
- Pläne und Mappen dürfen maximal A3-Größe haben.
- Es werden keine Modelle entgegengenommen, sondern nur Modellfotos.
- Lose Blattsammlungen sind nur dann zugelassen, wenn jedes Blatt erkennbar beschriftet ist.

Für weitere Informationen zur Einreichfrist (**6. Dezember 2019**) und allen weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das Dekanat für Architektur.